

In § 48 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5. Absatz 4 Satz 1 betrifft die Zulässigkeit von Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und bestimmt, dass diese zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Gemeint sind hiermit vor allem Fotografien, die damit grundsätzlich zulässig sind, wenn zum Beispiel hiervon keine die Sitzungsordnung beeinträchtigenden Störungen ausgehen, etwa durch laute Geräusche oder störendes Blitzlicht. Film- und Tonaufnahmen werden von Satz 2 geregelt, der weitergehend festlegt, dass Film und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Vorgabe ist vor dem Hintergrund der Einführung von digitalen Sitzungsformaten zwingend, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können. Damit ist gesetzlich klargestellt, in welchem Rahmen Aufnahmen des Beratungsgeschehens erlaubt sind, wenn auf ihnen Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Hauptsatzung regelt die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen. Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig ist und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt wird. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für die Betextung. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig. |

In § 48 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5. Absatz 4 Satz 1 betrifft die Zulässigkeit von Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen und bestimmt, dass diese zulässig sind, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Gemeint sind hiermit vor allem Fotografien, die damit grundsätzlich zulässig sind, wenn zum Beispiel hiervon keine die Sitzungsordnung beeinträchtigenden Störungen ausgehen, etwa durch laute Geräusche oder störendes Blitzlicht. **Filmaufnahmen** und Tonaufnahmen werden von Satz 2 geregelt, der weitergehend festlegt, dass Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern in öffentlicher Sitzung zulässig sind, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Damit ist gesetzlich klargestellt, in welchem Rahmen Aufnahmen des Beratungsgeschehens erlaubt sind, wenn auf ihnen Ratsmitglieder zu sehen sind. Die Hauptsatzung regelt die Zulässigkeit dem Grunde nach sowie die Nutzungsbedingungen. Insbesondere bei digitalen Ratssitzungen ist es empfehlenswert, dafür Sorge zu tragen, dass für Film- und Tonaufnahmen jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und / oder Töne, die über Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, unzulässig ist und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt wird. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden. Eine Entstellung der Aufzeichnungen in Bild, Wort bzw. jeglicher anderen Form durch konventionelle oder elektronische Hilfsmittel ist nicht zulässig. Die Nutzerin bzw. der Nutzer trägt die Verantwortung für die Betextung. Die Zustimmung zur Nutzung des Bildmaterials umfasst nicht die Zusicherung, dass die abgebildeten Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder die Inhaber von Marken- und sonstigen Schutzrechten die Einwilligung zu einer öffentlichen Wiedergabe erteilt haben. Die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligungen Dritter obliegt allein der Nutzerin bzw. dem Nutzer. Sie bzw. er hat die Persönlichkeits-, Urheber-, **Marken** und sonstigen Schutzrechte von abgebildeten Personen, Werken, Gegenständen oder Zeichen selbst zu beachten. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein die Nutzerin bzw. der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig. Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die **Filmaufnahmen** zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des LiveStreamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen. Diese Öffnung ist zeitgemäß und angemessen, um kommunalpolitische Beratungen der Allgemeinheit in einem breiteren Umfang niedrigschwellig digital zugänglich zu machen. So kann die Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse erhöht und das Interesse der Bevölkerung an kommunalpolitischer Arbeit und die Bereitschaft, sich aktiv kommunalpolitisch einzubringen gefördert werden.